FRIDERICH DER ZWEYTE, VON GOTTES GNADEN, HERZOG VON WÜRTTEMBERG, DES HEIL. RÖMISCHEN REICHS ERZ-BANNER UND CHURFÜRST, ...

Digitized by Google

11. 20. Mai, 1805.
159

Friderich der Zweyte,

Von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben vernommen, daß seit einiger Zeit eine von Holländischen Handels-Häusern aufgestellte Kolonisten-Werbung für Nord-Amerika, im Ober-Rheinischen Kreise sich aufhalte, und von da aus, theils durch gedrukte verführerische Bekanntmachungen, theils durch ihre, in viele Gegenden Deutschlands ausgeschikte Commissionairs, bereits eine beträchtliche Anzahl von Reichs-Unterthanen zum Auswandern verleitet habe. Kolonisten-Werbung.

Je nachtheiliger dergleichen Verführungen dem allgemeinen Staatswohl sind, und je gewißer sie auch mit großer Gefahr für den einzelnen Unterthanen verbunden sind, der leichtgläubig durch die ihm vorgehaltene trügende Aussichten und Versprechungen sich blenden läßt, desto ernstlichere Verfügungen sind schon in den älteren und neueren Reichs-Gesetzen, insbesondere aber in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation und in dem Kaiserlichen Emigrations-Edikt vom 7. Juli 1768 gegen die Anwerbung und den Auszug der Unterthanen außerhalb des Reichs, getroffen worden.

Aus wahrer landesväterlicher Vorsorge und in Gemäsheit dieser Reichs-Verordnungen, deren Befolgung Wir andurch Unsern gesammten lieben und getreuen Unterthanen eben so, als wenn sie hier von Wort zu Wort wiederholt wären, einschärfen, finden Wir Uns bewogen, gegen die Eingangs-gedachte und andere ähnliche Kolonisten-Werbungen außerhalb des Reichs, folgende allgemeine höchste Verordnung für Unsere sämmtlichen Churfürstlichen Lande zu erlassen:

1) Es soll keinem Unserer Unterthanen gestattet seyn, sich in dergleichen Werbungen für fremde Lande einzulassen, und eben so wenig sich von dergleichen Unterhändlern anwerben zu lassen, und denselben in fremde, mit dem deutschen Reiche in keiner Verbindung stehende, und außer dessen Grenzen liegende Länder zu folgen: durch welche heilsame Verordnung jedoch übrigens den einzelnen Churfürstlichen Unterthanen Unserer ältern Chur-Lande, der in verfassungsmäßiger Form auszuübende Zug außerhalb Landes nicht erschwert werden soll.

Digitized by Google

2) Gegen diejenige, welche die oben verbotene Auswanderung veranlassen, oder selbst versuchen wollen, sollen die amtlichen Behörden wachsam seyn, keinem die, in dieser Absicht vorhabende Veräußerung seiner Güter und Habschaft gestatten, und wenn sie sich heimlich entfernen, solche auf Betreten gefänglich anhalten, zur Verantwortung ziehen, und wegen ihrer Bestrafung Unsere Höchste Resolution einholen.

3) Haben Unsere Ober- und Stabs-Beamte solche Anstalten zu treffen, daß die irgendwo sich aufhaltenden oder herumziehenden Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler und deren Helfer sogleich ausgekundschaftet, in Arrest gebracht, und zur Untersuchung gezogen werden, um nach Verordnung der Gesetze und dem Grade ihrer Verschuldung angemessene Strafen gegen sie erkennen und verfügen zu können.

Vorzüglich ist in dem gegenwärtigen Zeitpunkte über diejenigen Werber, Commissionairs und deren auswärtige oder eingesessene Gehülfen, welche im Namen des Handels-Hauses Wills und Compagnie zu Amsterdam Kolonisten für Amerika werben, sorgfältig zu wachen, und die Verbreitung ihrer Einladungs-Zettel unter dem Titel:

„Industrieuse und humane Bekanntmachung,"

welche von einem gewißen Casimir Kurz unterzeichnet sind, zu verhindern.

4) Soll in Unsern sämmtlichen Churfürstlichen, alten und neuen Landen weder ein öffentlicher noch geheimer Sammel-Plaz von dergleichen Auswanderer geduldet, deßwegen auch an allen Orten, wo nur dergleichen vermuthet werden könnte, fleißig und genau visitirt werden.

Eben so wenig darf ein Transport solcher Auswanderer von andern Reichs-Landen her durch die Unsrige gestattet werden, sondern es ist derselbe ohne weiters an der Grenze wieder dahin zurük zu weisen, wo er hergekommen, der Vorgang aber unterthänigst einzuberichten.

5) Ist allen Fuhrleuten, Schiffern, Boten ꝛc. die Beförderung solcher Auswanderer oder ihrer Effekten, und den Wirthen die Beherbergung derselben bei verhältnißmäßiger schwerer Strafe zu untersagen.

Für den pünktlichen Vollzug dieser Unserer Höchsten Landesherrlichen Verordnung machen Wir alle Unsere Ober- und Stabs-Beamte, welche nach dem Verhältniße und Lokale ihres Amts-Bezirks die zwekmäßigen Aufsichts-Anstalten mit aller Vorsicht zu treffen haben, besonders verantwortlich.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 20. Mai 1805.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google